

**Erlaß**  
**über das Kuratorium der Bundesanstalt**  
**für Materialforschung und -prüfung**

Vom 13. Oktober 1995

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 13. Oktober 1995 (BAnz. S. 11 293) wird für das Kuratorium bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) bestimmt:

**1. Abschnitt**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Kuratorium berät das Bundesministerium für Wirtschaft und die Bundesanstalt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt, insbesondere bezüglich der langfristigen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten (strategisches Controlling).

(2) Das Kuratorium wird regelmäßig vom Präsidenten über die Tätigkeiten und die Entwicklung der Bundesanstalt unterrichtet.

(3) Das Kuratorium berichtet über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich dem Bundesministerium für Wirtschaft.

§ 2

Das Kuratorium besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, die über langjährige Erfahrungen in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung verfügen und mit dem Gebiet der Sicherheit und Zuverlässigkeit in Chemie- und Materialtechnik vertraut sind. Vorsitzender des Kuratoriums ist der für die Bundesanstalt fachlich zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Wirtschaft. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums dürfen weder dem Bundesministerium für Wirtschaft noch der Bundesanstalt angehören.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesministerium für Wirtschaft im Benehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt und den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft niederzulegen.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das eine Vertretung nicht zuläßt.

§ 5

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Reisekostenvergütung und Sitzungsentschädigung nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (Rundschreiben des BMF vom 9. November 1981 (MinBIFin. S. 634, GMBI. S. 515) in der Fassung vom 13. Februar 1986 (MinBIFin. S. 34, GMBI. S. 148).

**2. Abschnitt**

Geschäftsordnung

§ 6

Das Bundesministerium für Wirtschaft bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt und den Mitgliedern des Kuratoriums einen Repräsentanten der Wissenschaft und einen Repräsentanten der Wirtschaft zu stellvertretenden Vorsitzenden. Einer dieser Stellvertreter soll das strategische Controlling verantworten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt das Kuratorium ein. Er hat das Kuratorium mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen sowie auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder des Präsidenten der Bundesanstalt.

(2) Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt die Tagesordnung auf. Jeder Gegenstand, dessen Beratung im Kuratorium von einem Mitglied des Kuratoriums, dem Bundesministerium für Wirtschaft oder dem Präsidenten der Bundesanstalt verlangt wird, ist auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind regelmäßig vier Wochen vor der Sitzung, mindestens aber zwei Wochen zuvor, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

(1) Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und mit seiner Zustimmung Beauftragte anderer Bundesministerien sowie das Präsidium und die Abteilungsleiter der Bundesanstalt nehmen an der Sitzung teil und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

(2) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt andere Angehörige der Bundesanstalt oder Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Empfehlungen des Kuratoriums bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.

§ 11

Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Berichterstatter bestellen.

§ 12

(1) Über jede Kuratoriumssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Namen der Sitzungsteilnehmer, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Empfehlungen, gegebenenfalls die abweichenden Meinungen und das jeweilige Stimmenverhältnis.

(2) Der Protokollführer wird von der Bundesanstalt gestellt.

§ 13

Der Vorsitzende kann die Mitglieder des Kuratoriums auffordern, ihre Stellungnahme zu einem Beratungsgegenstand schriftlich abzugeben. Wenn drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen, kann der Gegenstand nur auf einer Sitzung behandelt werden.

§ 14

Die Bundesanstalt nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Kuratoriums wahr.

§ 15

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann das Kuratorium Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

**3. Abschnitt**  
Schlußvorschrift  
§ 16

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Erlass vom 28. Juni 1966 (BWMBI 1966  
S.142) außer Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1995

II C 3-44 02 44

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

(Aus Bundesanzeiger Nr. 202 vom 26. Oktober 1995)